

A N F R A G E von Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden), Ruedi Hatt (FDP, Richterswil) und Fredi Binder (SVP, Knonau)

betreffend Unterhaltungspflicht und Kostentragung bei Waldgrundstücken entlang von Staatsstrassen

Die Ertragslage der öffentlichen, insbesondere aber der privaten, kleinflächigen Forstbetriebe hat sich in den vergangenen Jahren drastisch verschlechtert. Die Erlöse aus den Holzverkäufen decken die Kosten der Holznutzung nicht mehr. Waldpflege und Holznutzungen führen in der Regel zu Verlusten. Nach wie vor aber trägt die Waldeigentümerschaft sämtliche Kosten für Holzschläge (inkl. Kosten für die Absperrung der Strasse während der Holzerei), die auf Grund der Sicherheit entlang von Staatsstrassen ausgeführt werden müssen; dies selbst dann, wenn die Massnahmen vom Kanton verlangt werden.

Diese Kostentragung ist wegen der äusserst schlechten Ertragslage in der Forstwirtschaft nicht mehr tragbar. Sie steht auch im Gegensatz zur Situation entlang von Bahnlinien. Dort kommt der Bahnbetreiber gemäss Art. 19 und 21 des Eisenbahngesetzes für die Kosten von Sicherheitsschlägen auf. Für die Waldeigentümerschaft ist es unverständlich, weshalb bei Staatsstrassen nicht die gleiche Regelung gilt, da die Holzschläge nur aus Gründen der Strassensicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit vorgenommen werden.

96/2003

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf Grund welcher Rechtsgrundlage werden die Kosten für Sicherheitsschläge und Signalisation entlang Staatsstrassen auf die Waldeigentümerschaft überwältzt?
2. Sind die gegenüber der Waldeigentümerschaft für die Überwälzung der Kosten genannten Verordnungen (Strassenabstands-, Strassensicherheits- und Signalisationsverordnung) gesetzeskonform?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Mehrkosten solcher Sicherheitsschläge vom Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen der Strassen, also vom Staat, getragen werden müssten?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, eine dem Eisenbahngesetz ähnliche Regelung einzuführen und die entsprechenden Budgetmittel für den Strassenunterhalt bereit zu stellen? Wenn nein, warum nicht?
5. Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, falls sich die Waldeigentümerinnen und -eigentümer aus Kostengründen weigern, die verlangten Eingriffe vorzunehmen beziehungsweise die entsprechenden Kosten zu tragen? Muss die Öffentlichkeit befürchten, dass dann die Strassensicherheit nicht mehr überall gewährleistet ist?

Prof. Dr. Richard Hirt
Ruedi Hatt
Fredi Binder